



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. Juli 1964

1 Teil II Nr. 74

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 7. 7. 64 | Anordnung über das Statut der Deutschen Post | 649 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 652 |

Anordnung über das Statut der Deutschen Post.

Vom 7. Juli 1964

Die Deutsche Post hat beim umfassenden Aufbau des Sozialismus bedeutende Aufgaben zu lösen. Mit dem Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen wurden ihr für die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik umfangreiche Rechte und Pflichten übertragen. Entsprechend den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat die Deutsche Post das ständig steigende Bedürfnis der Bevölkerung, der Organe des sozialistischen Staates und der Volkswirtschaft auf Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung in hoher Qualität zu befriedigen, die dafür erforderlichen Nachrichtenmittel rationell einzusetzen, den Nachrichtenverkehr straff und einheitlich zu leiten und zu organisieren, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Qualität der Leistungen zu erhöhen und die Selbstkosten zu senken. Zur Durchsetzung der wissenschaftlich begründeten Planung, Leitung und Organisation nach dem Produktionsprinzip wird auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes Statut für die Deutsche Post erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Die Deutsche Post als Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine einheitliche zentrale staatliche Einrichtung.
- (2) Die Deutsche Post ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
- (3) Sitz der Deutschen Post ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Die Bezeichnung „Deutsche Post“ ist den Namen der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen voranzusetzen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Deutsche Post hat die Aufgabe, den Post- und Fernmeldeverkehr nach den Erkenntnissen der fortge-

schrittenen Wissenschaft und Technik durchzuführen. Sie fördert die Beziehungen zwischen den Bürgern sowie ihrer gesellschaftlichen Organisationen, trägt zur Entwicklung sozialistischer Wirtschaftsbeziehungen bei und dient der Leitung des sozialistischen Staates. Diese Aufgaben sind auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen und Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu erfüllen.

(2) Die Deutsche Post hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen

- 1. Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten sowie schnell, sicher und störungsfrei
 - Nachrichten zu befördern und zu übermitteln,
 - die Programme des Rundfunks und Fernsehens zu übertragen,
 - fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben,
 - den Postkleingutdienst sowie den Postscheck-* Postsparkassen- und Geldübermittlungsdienst wahrzunehmen;
2. mit staatlichen Organen und der Volkswirtschaft den Nachrichtenverkehr zu koordinieren, in Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs mit anderen Verkehrsträgern zusammenzuarbeiten sowie die Sicherheit und Ordnung im innerstaatlichen und internationalen Nachrichtenverkehr auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(3) Die Deutsche Post hat in Erfüllung internationaler Verträge und Abkommen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens den Post- und Fernmeldeverkehr mit dem Ausland einschließlich des Transits durchzuführen.

§ 3

Leitung der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus nach dem Produktionsprinzip geleitet.
- (2) Auf örtlicher Ebene erfolgt die Leitung der Deutschen Post durch die Bezirksdirektionen und Ämter.